

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereiche	Soziales, Jugend, Schule und Integration Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	200.11 Koordination Soziale Stadt 100 Geschäftsbereichsbüro
	Bearbeiter/in	Britta Jobst Niklas Jacken
	Telefon (0202) E-Mail	+49 (202) 563 2101 / 5791 Britta.Jobst@stadt.wuppertal.de Niklas.Jacken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.08.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0748/20/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 03.09.2020 Rechnungsprüfungsausschuss Entgegennahme o. B.		
Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.08.2020 - Neugestaltung und künstlerische Aufwertung der Treppe Elbersstraße		

Grund der Vorlage

Anfrage der CDU-Fraktion vom 18.08.2020.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Kühn

Meyer

Begründung

1. Ist die zu Beginn des Jahres von der Verwaltung getätigte Vergabe in dieser Größenordnung ohne weitere Gremienbeschlüsse zulässig?

Die Situation stellte sich im Januar 2020 nach dem Submissionstermin wie folgt dar: Die Bindefrist für die eingereichten Angebote lief bis Anfang Februar. Eine Ratsentscheidung wäre erst zum 11. Mai möglich gewesen. Das hätte zur Folge gehabt, dass der Auftrag

nicht hätte vergeben werden können und die Ausschreibung hätte aufgehoben werden müssen. Zudem bestand das große Risiko, dass bei einer erneuten Ausschreibung entweder kein Angebot eingehen würde oder eingehende Angebote nochmals höher ausfallen würden. In dieser Situation und vor dem Hintergrund einer drohenden Sperrung der Treppe hat sich die Stadt Wuppertal für eine Auftragsvergabe entschieden.

2. Ist es üblich und rechtlich zulässig, eine Vergabe mit erheblichen Mehrkosten vorzunehmen, ohne über gesicherte Erkenntnisse zur Anpassung der Fördermittel zu verfügen?

Ein Antrag auf Anerkennung der Mehrkosten einer Maßnahme wird in der Regel beim Fördergeber gestellt, wenn

- a. vor Ausschreibung der Bauleistungen festgestellt wird, z.B. durch Konkretisierung der Kostenschätzung (Kostenberechnung), dass es zu Mehrkosten kommen wird, oder*
- b. nach Abschluss der Maßnahme feststeht, in welcher Höhe Mehrkosten entstanden sind.*

3. Wie beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die hierfür von der Fachverwaltung aufgeführten Gründe wie der drohende Ablauf der Bindefrist und der Hinweis auf die mit einer erneuten Ausschreibung verbundenen Risiken (s. Antwort zu Ziff. 7. der Anfrage)?

Diese Frage wird das Rechnungsprüfungsamt in der Sitzung am 03.09.2020 mündlich beantworten.

4. Warum war es im vorliegenden Fall nicht möglich, die Bindefrist zu verlängern?

Die Bindefrist wurde bereits verlängert, und zwar am 27.01.20 um einen Monat bis zum 11.03.20, was nach VOB nur in begründeten Fällen erfolgen soll.

5. Warum wurde eine Entscheidung nicht zumindest im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen?

Die Kommentierung zu §60 GO NRW weist deutlich darauf hin, dass es sich um einen Fall „äußerster Dringlichkeit“ handeln muss. Weiter heißt es dort, dass es sich dabei „um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe handelt, die Ermessens- und Zweckmäßigkeitserwägungen keinen Raum lassen. Die Abwehr von erheblichen Nachteilen oder Gefahren ist beispielsweise in Katastrophenfällen oder bei drohender Fristversäumnis gegeben.“ (Rehn/Cronauge § 60 GO, II, S. 3).